



Inhaltsverzeichnis

	Seite
123 Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 3. Änderung und Erweiterung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten - Satzung vom 18.12.2020	465
124 Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 2. Abschnitt“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten - Satzung vom 18.12.2020	471
125 Hinterlegungsbekanntmachung bezüglich des Jahresabschlusses 2019 -öffentliche Bekanntmachung Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten Jahresabschluss zum 31.12.2019	477
126 Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1 über die Bilanz 2019	479
127 Bekanntmachung der Stadt Herten mit dem Verweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen vom 02.12.2020 Nr.1444/2020	481

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“

3. Änderung und Erweiterung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 18.12.2020

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ - 3. Änderung und Erweiterung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S. 218b) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ - 3. Änderung und Erweiterung, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungs Begründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten - Lembeck, ca. 1 km südlich der Lembecker Ortsmitte.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch die Straße „Am Hagen“ und „Kiebitzberg“,
im Westen	durch die Wohnbebauung „Am Hagen“ und „Kiebitzberg“,
im Süden	durch einen Straßenabschnitt der Straße „Am Hagen“ in einer Länge von ca. 50 m und einen Straßenabschnitt eines Wirtschaftsweges, der die Sportanlagen erschließt, in einer Länge von ca. 45 m sowie
im Osten	durch einen städtischen Parkplatz.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan **1** dargestellt. Die im Umweltbericht Seite 29, Absatz 1 bezeichnete naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt im Kompensationsflächenpool „Deuten“ und ist im Übersichtsplan **2** dargestellt. Die im Umweltbericht Seite 29, Absatz 3 bezeichnete Ersatzaufforstungsfläche befindet sich im Stadtteil Wulfen südlich der Spessartstraße und wird im Übersichtsplan **3** dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 3. Änderung und Erweiterung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

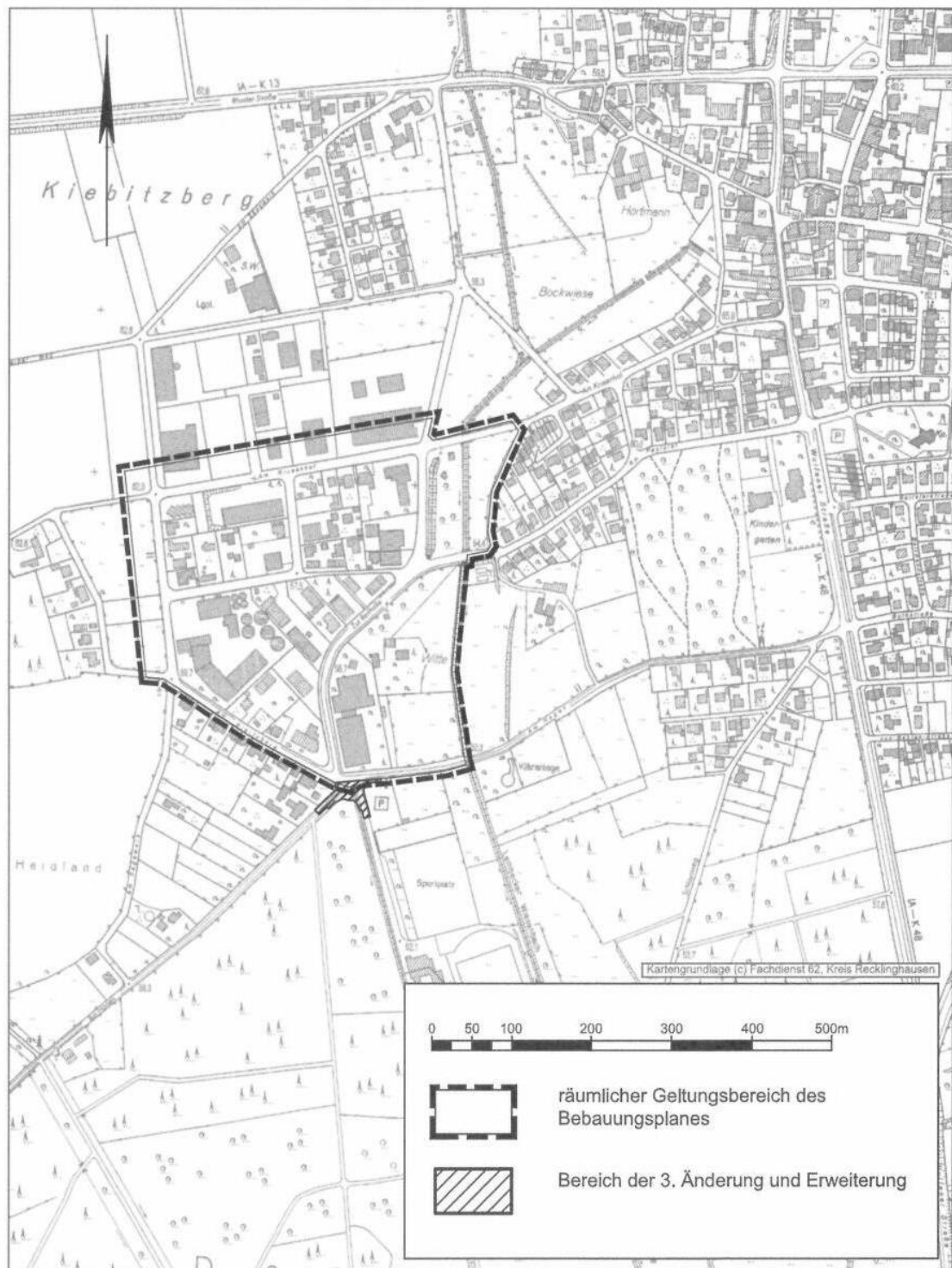
Dorsten, 18.12.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

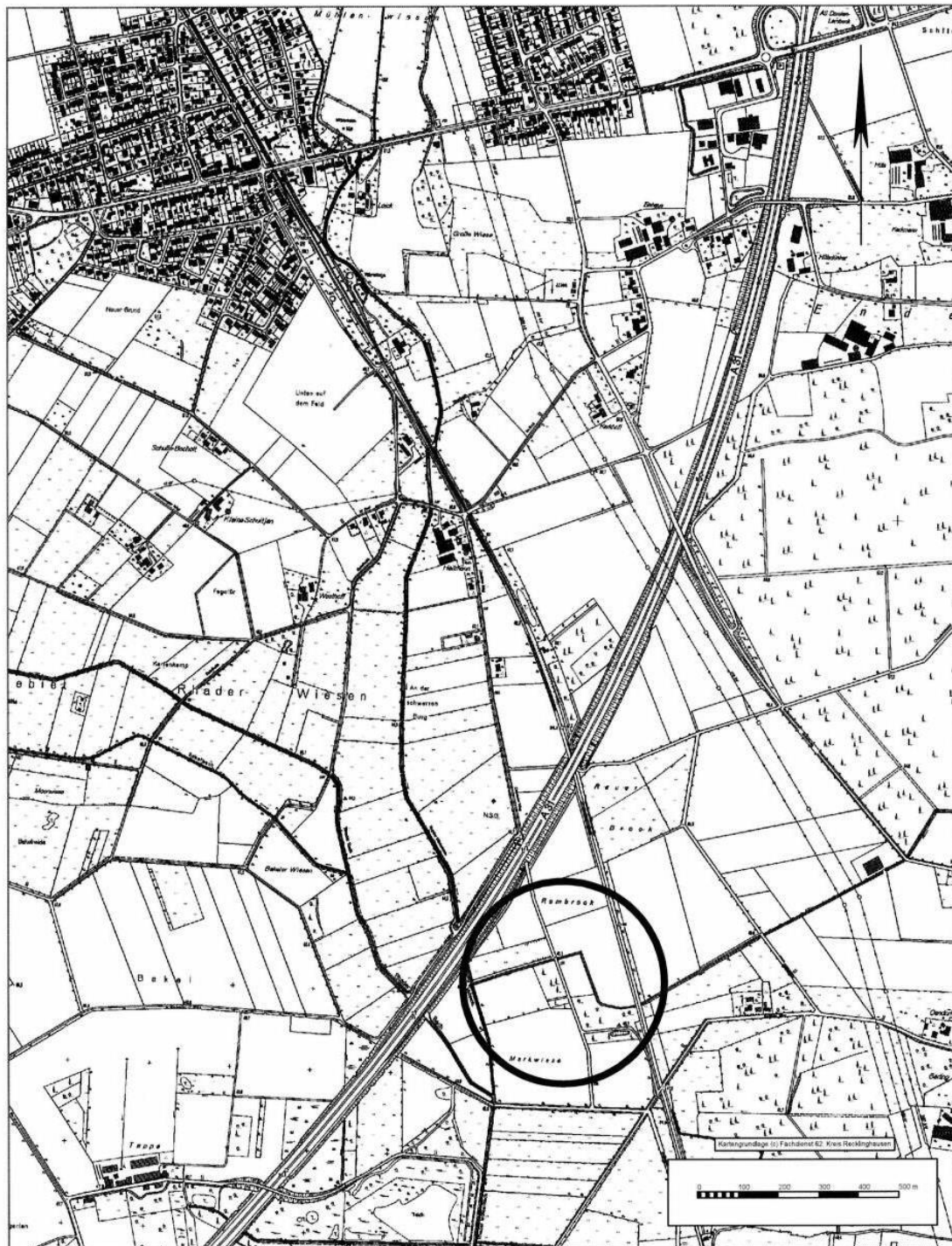
Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
3. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan 1



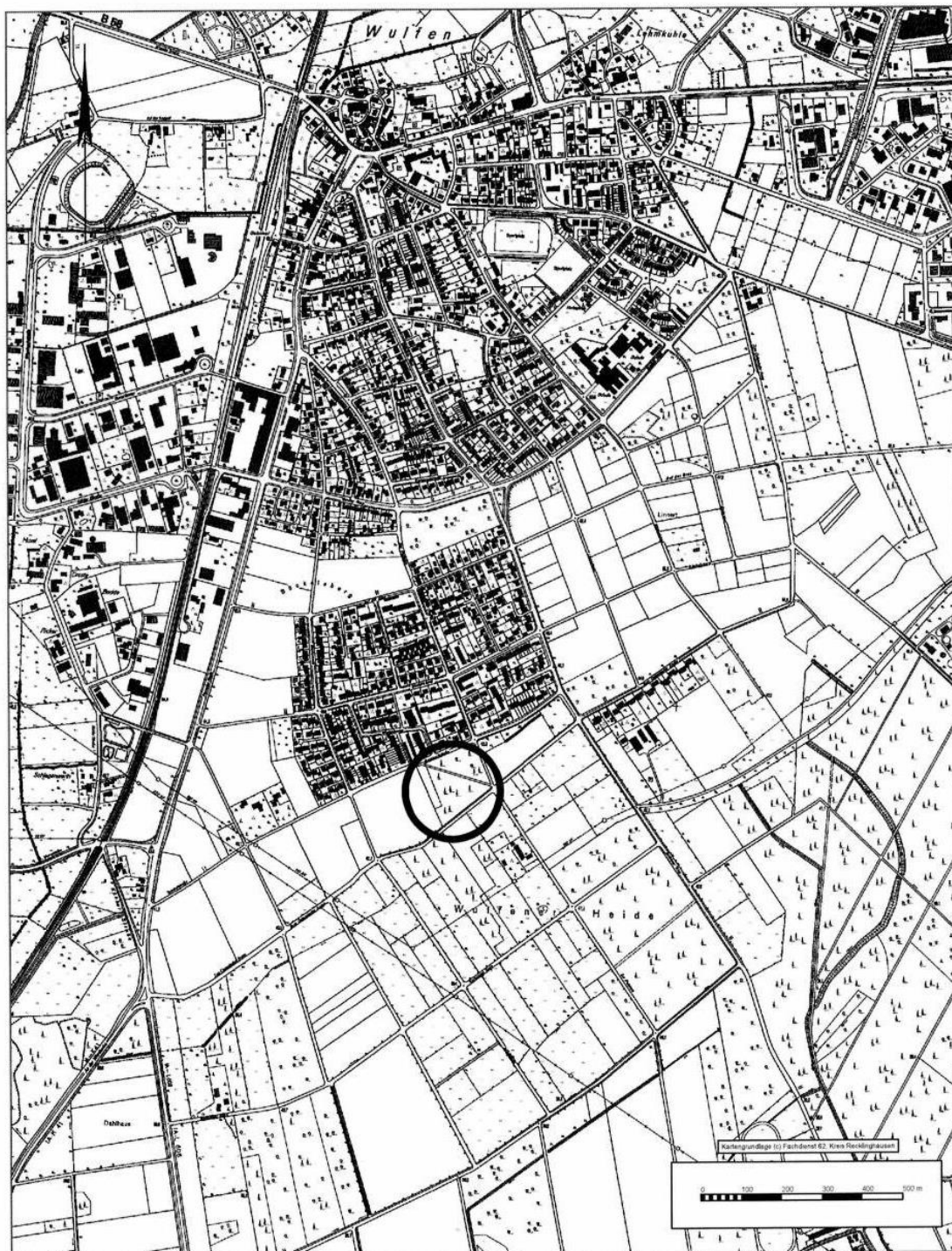
Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
3. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan 2 - Dorsten Deuten
Naturschutzrechtlicher Ausgleich



Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
3. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan 3 - Dorsten Wulfen
Waldausgleich



Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 2. Abschnitt“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 18.12.2020

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 2. Abschnitt“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 20218) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S. 218b) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 2. Abschnitt“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten - Feldmark zwischen der Kirchheller Allee und der Gladbecker Straße.

Es wird begrenzt:

Im Norden durch das Wohngebiet „Auf dem Beerenkamp“,
im Osten von landschaftlicher Nutzfläche,
im Süden von der mit Gehölzstrukturen bewachsenen ehemaligen
Kiesbahntrasse und
im Westen von den Behindertenwerkstätten des Diakonischen Werks.

Der ca. 1,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet in der Flur 57 der Gemarkung Dorsten die Flurstücke 206, 440 (tlw.), 754, 1687, 1688, 1689 und 1732 (tlw.).

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan **1** dargestellt.

Die im Umweltbericht Seite 55 bezeichnete Ersatzaufforstungsfläche befindet sich in Witten und wird im Übersichtsplan **2** dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 2. Abschnitt“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB (nicht bei vereinfachten Verfahren) ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 2. Abschnitt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 18.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

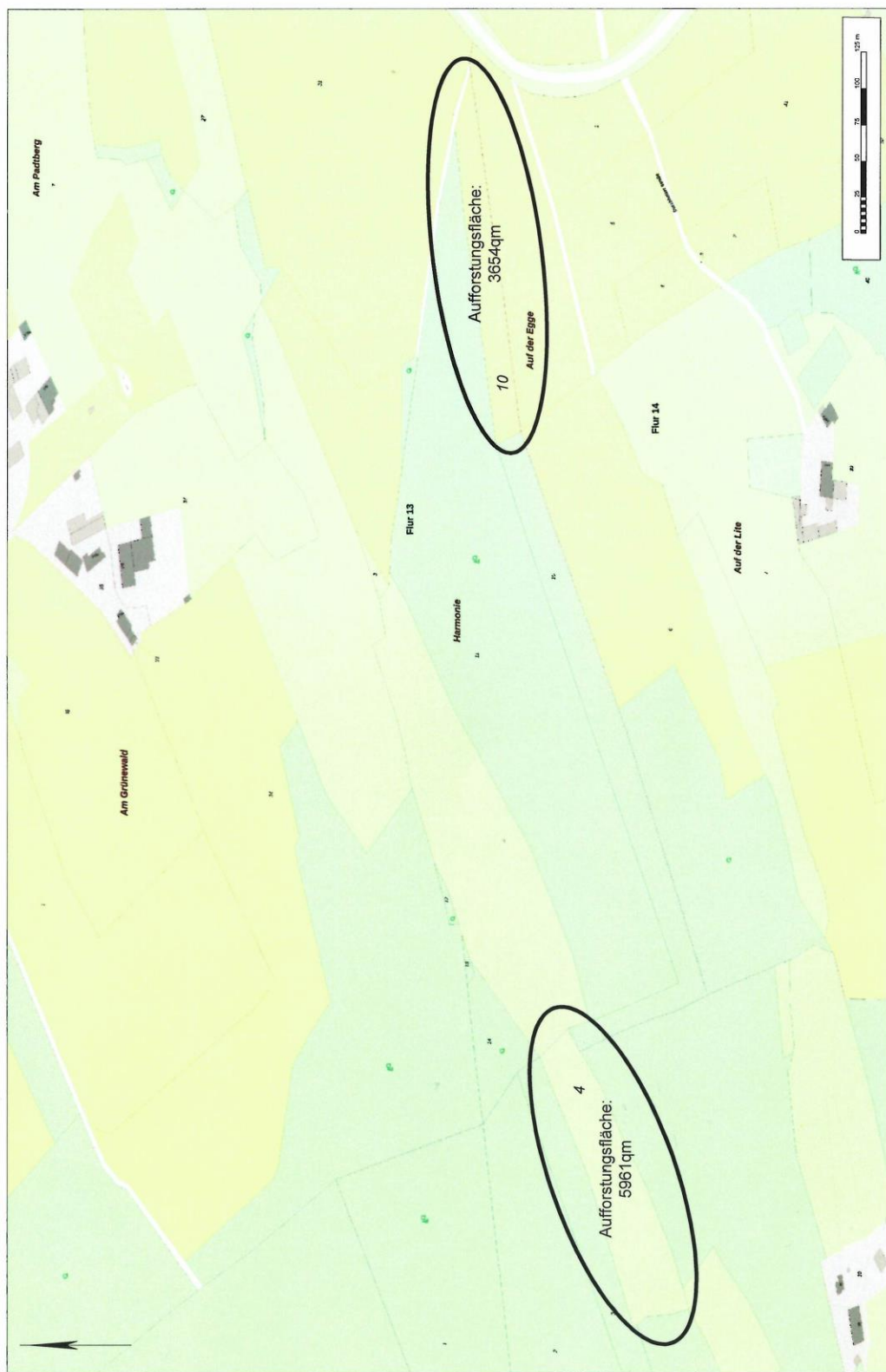
Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2

"Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld - 2. Abschnitt"

Übersichtsplan 1



Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.2 "Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld - 2. Abschnitt"
Übersichtsplan 2 - Forstgesetzliche Ausgleichflächen
Witten Durchholz - Gemarkung 1082 Durchholz - Flur 15, Flurstück 4 & Flur 13, Flurstück 10



**Hinterlegungsbekanntmachung bezüglich des Jahresabschlusses 2019
-öffentliche Bekanntmachung**

Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH
Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten
Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die Gesellschaft hat am 14.12.2020 die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln eingereicht.

Dorsten, 14.12.2020

Die Geschäftsführung

ppa. Thorsten Beckmann

Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH (DWG)
Bismarckstraße 24, D-46284 Dorsten

Handelsregister Gelsenkirchen HRB 7114
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Holger Lohse
Geschäftsführer: Josef Hadick

**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2019**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2019 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 15. Dezember 2020

gez. Buß

Heiner Buß
Geschäftsführer



Stadt Herten
Der Bürgermeister
Dezernat 2
Finanzen, Ordnung und Feuerschutz

Herten, 08.12.2020

Bekanntmachung

Die Stadt Herten weist auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Kreis Recklinghausen vom 02.12.2020 Nr. 1444/2020 hin, wonach die Stadt Herten, gemäß der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen, die Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und weiterer Aufgaben nach der Handwerksordnung von der Stadt Dorsten übernimmt.

Im Auftrag

Marc Bouten
Stadt Herten
Amtsleiter
Ordnungsamt
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

